

Satzung zum Verfahren und zu den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen an der Muthesius Kunsthochschule
Vom 28. Dezember 2015

NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 9

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule: 16.02.2016

Aufgrund des § 38 Satz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG v. 26. Januar 2012) (GVOB. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015 vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464) erlässt die Muthesius Kunsthochschule nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 15.07.2015 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 23. Juli 2015 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Entsprechend der LVBO regelt diese Satzung das Verfahren und die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Professorinnen und Professoren sowie für Mitglieder des Präsidiums der Muthesius Kunsthochschule, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 2

Leistungsbezüge

Leistungsbezüge sind Bestandteil der Besoldung der Professorinnen und Professoren, die

1. für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Kunst und Gestaltung, Selbstverwaltung und Hochschulentwicklung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 4),
2. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 5),
3. für die Wahrnehmung von Funktionen der Hochschulleitung (§ 6) gewährt werden.

§ 3

**Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie
Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen und
Information der Hochschulöffentlichkeit**

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen trifft das Präsidium.

(2) Die Entscheidung über die Anträge zur Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 erfolgt einmal jährlich zum 1. Oktober. Die entsprechenden Anträge sind bis zum 31. August des Jahres zu stellen. Die Vergabe von

besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 erfolgt auf der Grundlage eines Selbstberichtes der Professorin oder des Professors über die erbrachten Leistungen, der mit dem Antrag einzureichen ist.

(3) Das Präsidium informiert den Senat einmal jährlich über Umfang, Anzahl und Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen.

§ 4

Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre, Kunst, Weiterbildung, Forschung oder Nachwuchsförderung

(1) Leistungsbezüge in der Lehre, Forschung, Kunst und Gestaltung, Selbstverwaltung und Hochschulentwicklung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung können für besondere Leistungen gewährt werden, die in den in Absatz 3 aufgeführten Bereichen in der Regel über einen Zeitraum von 2 Jahren an der Muthesius Kunsthochschule erbracht worden sind.

(2) Besondere Leistungen sind Leistungen, die sich erheblich von den durchschnittlich zu erwartenden Leistungen abheben.

(3) Merkmale für besondere Leistungen sind insbesondere:

1. In der Lehre:

- überdurchschnittliche Ergebnisse in der Lehre;
- die Entwicklung und das Praktizieren neuer und erfolgreicher Lehrmethoden;
- überdurchschnittliches Engagement bei Initiierung und Betreuung interdisziplinärer und/oder studiengangübergreifender Projekte;
- Lehrleistungen, die über den Rahmen der Lehrverpflichtung hinausgehen;
- außergewöhnlich hohe Prüfungsbelastungen;
- überdurchschnittliches Engagement bei der Organisation und der Begleitung von Exkursionen;
- wesentliche Beiträge zur Förderung der Kooperation unter Lehrenden;
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder Institutionen.

2. In der Kunst und Gestaltung:

- Erfolge Studierender des Professors oder der Professorin in der künstlerischen und gestalterischen Praxis;
- Erfolge einer Professorin oder eines Professors in der künstlerischen und gestalterischen Praxis, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule stehen;
- Anfertigung von Hochschulpublikationen und besondere künstlerische und gestalterische Tätigkeiten für die Hochschule.

3. In der Forschung oder im Rahmen von künstlerischen und gestalterischen Entwicklungsvorhaben:

- Publikations- und Vortragstätigkeit, wenn sie über das normale Maß der Tätigkeit innerhalb des Dienstes hinausgehen und nicht anderweitig mit Zuwendungen verbunden sind;
- Einwerbung von Mitteln für die Forschung oder für künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Entwicklungsvorhaben oder Veranstaltungen an der Hochschule, soweit hierfür keine Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden;

- Kooperation mit öffentlichen oder privaten Institutionen soweit sie über das normale Maß hinausgeht;
 - Wissenschaftliche, künstlerische und gestalterische Auszeichnungen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule stehen.
4. In der Nachwuchsförderung und Alumnipflege:
- Engagement für den Studierendennachwuchs;
 - Kontaktpflege zu ehemaligen Studierenden.
5. In der Fort- und Weiterbildung:
- Entwicklung und Einrichtung von Weiterbildungsangeboten;
 - Lehrleistungen in der Fort- und Weiterbildung, die über die Lehrverpflichtung hinaus erbracht werden.
6. In der Hochschulselbstverwaltung und Hochschulentwicklung:
- wesentliche Beiträge zur Studienreform und Hochschulentwicklung;
 - besonderes Engagement in der Selbstverwaltung und in den Hochschulgremien.

In allen Bereichen können besondere Leistungen bei der Beachtung geschlechtsspezifischer Aspekte Berücksichtigung finden.

(4) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können bei Erfüllung von jeweils 5 der in Absatz 3 genannten Kriterien gezahlt werden.

(5) Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach Absatz 3 ist auf einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu befristen.

(6) Im Falle einer wiederholten Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere Zeiträume können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden; sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

(7) Für besondere Leistungen können folgende monatliche Leistungsbezüge gezahlt werden:

1. für das dritte bis fünfte Kalenderjahr nach Dienstantritt bis zu EUR 300,- (bei Grundgehalt W 2) / bis zu EUR 150,- (bei Grundgehalt W 3),
2. für das sechste bis zehnte Kalenderjahr nach Dienstantritt bis zu EUR 400,- (W 2) / bis zu EUR 200,-(W 3),
3. für das elfte bis fünfzehnte Kalenderjahr nach Dienstantritt bis zu EUR 500,- (W 2) / bis zu EUR 250,-(W 3),
4. für das sechzehnte bis zwanzigste Kalenderjahr nach Dienstantritt bis zu EUR 600,- (W 2) / bis zu EUR 300,- (W 3),
5. ab dem einundzwanzigsten Kalenderjahr nach Dienstantritt bis zu EUR 700,- (W 2) / bis zu EUR 350,-(W 3),

(8) In besonderen Fällen können Leistungsbezüge für die zeitlich begrenzte Erfüllung einzelner in Absatz 3 genannter Kriterien auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe der Einmalzahlung darf den Betrag von EUR 3.000,- nicht überschreiten. Durch die Gewährung einer Einmalzahlung entfällt das jeweilige Kriterium als Kriterium für die Gewährung von Leistungsbezügen nach Absatz 1.

(9) Leistungsbezüge für besondere Leistungen, die als laufende monatliche Zahlungen befristet oder unbefristet gewährt werden, nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 5

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Muthesius Kunsthochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule Ruf oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen trifft das Präsidium.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können bei der erstmaligen Vergabe unbefristet vergeben werden. Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

§ 6

Funktionsleistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen in der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge) werden gewährt

1. der hauptamtlichen Präsidentin oder dem hauptamtlichen Präsidenten;
2. Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden und die neben ihren Hochschullehreraufgaben das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wahrnehmen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident erhält Funktionsleistungsbezüge bis zu 40 % des jeweils geltenden Grundgehaltes W 3, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 15 % des jeweils geltenden Grundgehaltes W 3.

(3) Der Hochschulrat entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums über die Höhe der Funktionsleistungsbezüge der Präsidentin oder des Präsidenten.

(4) Die Funktionsleistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundes-Besoldungsgesetzes teil. Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung oder Wahrnehmung der Aufgabe befristet. Der Anspruch entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Funktion endet.

§ 7

Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs-, Lehr- und transfervorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens nach Satz 1 anfallende Tätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen dürfen jährlich 100 % des Jahresgrundgehalts der Professorinnen und Professoren nicht übersteigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 7 S. 6 LBVO wurde durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung am 28. Dezember 2015 erteilt.

Kiel, d. 28. Dezember 2015

gez.

Dr. Arne Zerbst

– Präsident –